

Niederschrift Nr. 18

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung St. Annen
am Mittwoch, 9. November 2016, in der Gaststätte
'Zum Töschenwirt, Bundesstr.7, 25776 St.Annen

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Anwesend sind:

Herr Tjark Schütt als Vorsitzender
Herr Johann Harald Heim
Herr Alf Schmidt
Herr Henning Klatt
Herrn Thomas Hadenfeldt
Herr Olaf Jöns
Herr Stephan Schubert
Herr Bernd Dücker

Entschuldigt fehlt:

Frau Nicole Dirks

Von der Verwaltung:

Herr Hans-Otto Peters als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

12. Grundstücksangelegenheiten

13. Personalangelegenheiten

auszuschließen weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung des Protokolls Nr. 17 der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Annen am 24.05.2016
3. Mitteilungen
4. Flächennutzungsplan für die Gemeinde St. Annen
hier: Aufstellungsbeschluss
5. Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
6. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
8. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sankt Annen über die Erhebung einer Hundesteuer

hier: gefährliche Hunde

9. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07.-31.12.2015
10. Straßen - und Wegeangelegenheiten
11. Eingaben und Anfragen
nicht öffentlich
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Personalangelegenheiten

TOP 1. Einwohnerfragestunde

- Frau Silke Mellies bemängelt, dass im Bekanntmachungsblatt des Amtes KLG-Eider nicht darauf hingewiesen wurde, dass die geplante Sitzung der Gemeindevertretung am 06.09.2016 ausfällt. Bürgermeister Schütt erklärt, dass der Sitzungstermin nur angedacht war. Die Sitzung am 09.11.2016 wurde im Amtsblatt frist- und formgerecht bekannt gemacht.
- Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Annen, Herr Robert Rattay, bittet darum, vor dem Grundstück der Frau Anni Dücker, Westerbur 3, 25776 St. Annen, die Einrichtung eines Hydranten zu beantragen, da der Aufbau der Löschwasserversorgung hier nur sehr schwer hergestellt werden kann. Herrn Rattay wurde zugesagt, die Antragstellung über Frau Britta Jensen vom Amt KLG Eider zu veranlassen.
- Herr Andreas Hadenfeldt erklärt, dass westlich des Bahnüberganges Aaskuhlenweg der Zustand des Straßenkörpers wegen zu geringer Breite des Seitenstreifens in Mitleidenschaft gezogen wird. Herr Hadenfeldt ist bereit zur Sicherung des Straßenkörpers Land zu verkaufen. Bürgermeister Schütt erklärt, dass Herr Hadenfeldt sich in dieser Angelegenheit mit der Deutschen Bahn AG in Verbindung setzen muss.
- Herr Wolfgang Setz merkt an, dass der Graben zu seinem Grundstück, Dorfstraße 47, einer Reinigung bedarf. Herr Stefan Schubert erklärt, dass die erforderlichen Arbeiten bei Frost in Angriff genommen werden.
- Frau Silke Mellies erkundigt sich, für wann das Abziehen der Plattenwege vorgesehen ist. Herr Johannes Heim erklärt, dass diese Arbeiten zeitnah erfolgen werden.

TOP 2. Genehmigung des Protokolls Nr. 17 der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Annen am 24.05.2016

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 17 vom 24.05.2016 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

- Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Annen findet voraussichtlich am 06. März 2017 statt.
- Bürgermeister Schütt gibt bekannt, dass die Stiftung Lundener Altenwohnheim bei Bedarf kostenlos Weihnachtsbäume an die Gemeinde abzugeben bereit ist. Die Bäume müssten selbst geschlagen und abtransportiert werden.
- Der Stand zum Ausbau der Breitbandversorgung in der Gemeinde St. Annen wird von Herrn Bernd Dücker erläutert. Er weist erneut darauf hin, dass Anschlusswillige jetzt zeitnah den erforderlichen Antrag stellen sollten.
- Die Geruchsbelästigungen im Jugendraum der Gemeinde werden von Herrn Dücker angesprochen. Herr Stephan Schubert erläutert den Stand der Angelegenheit und die Möglichkeiten zur Mängelbeseitigung.

TOP 4. Flächennutzungsplan für die Gemeinde St. Annen hier: Aufstellungsbeschluss

Es ist beabsichtigt, für das gesamte Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Ein Flächennutzungsplan dient dazu einer grafischen Plandarstellung, in dem gem. § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt wird. Der Flächennutzungsplan wird von den Gemeinden erstellt und gibt in groben Zügen Auskunft über Bauflächen und Baugebiete sowie Verkehrsflächen und Grünanlagen.

In § 5 Absatz 2 BauGB werden unter anderem folgende Beispiele genannt, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden können:

- die Ausstattung des Gemeindegebiets, insbesondere solche Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Flächen für Versorgungsanlagen sowie für die [Abfallentsorgung](#) und Abwasserbeseitigung
- Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Damit ist der Flächennutzungsplan die Grundlage, auf der die Bebauungspläne entstehen.

Beschluss:

1. Für das Gemeindegebiet wird ein Flächennutzungsplan aufgestellt.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro effplan in Jübeck beauftragt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden wird durch die Verwaltung des Amtes KLG Eider sowie durch das beauftragte Planungsbüro durchgeführt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll an einen noch zu benennenden Termin erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: **9**

Davon anwesend: **8**

Ja-Stimmen: **7** Nein-Stimmen: **0** Enthaltungen: **0**

Aufgrund des § 22 GO war der Gemeindevertreter Johann Harald Heim von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 5. Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband

1. Rechtlicher Hintergrund:

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010¹ die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übertragenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

¹ Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei überkommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe, Trägerschaft der Sparkasse und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden

und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder – über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* zu entnehmen (Anlage 1).

3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandsatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt². Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* festge-

² Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

legt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Versammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde St. Annen mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen (Anlage 1)* zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde St. Annen am Zweckverband beträgt 0,91 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen*, dem der Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigefügt ist, zu unterzeichnen (Anlage 1).

Stimmenverhältnis:

einstimmig

Die Gemeindevertreter der Gemeinde St. Annen erwarten von der Amtsverwaltung eine Aufklärung über die Auswirkungen bei der anstehenden Fusion der Sparkasse

Hennstedt-Wesselburen mit der Sparkasse Mittelholstein sowie die bisher erzielten Erträge.

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde St. Annen, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Sankt Annen sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sankt Annen mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sankt Annen beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Sankt Annen in der vorliegenden Form (I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

Stimmenverhältnis:

7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sankt Annen über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hunde eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungsziels für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteuerung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530). Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden.

Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom 29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegesetzes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteuerung wiederfinden.

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Satzungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sankt Annen über die Erhebung einer Hundesteuer.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 9. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07.-31.12.2015

Beschluss:

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,- € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis Personalaufwendungen Ansatz: 10.200,- €	Höhere Personalaufwendungen	227,99 €
573002.5431000 Landhaus Geschäftsaufwendungen Ansatz:0,- €	Internet – Anzeigen Landgasthaus Rechtsanwaltskosten	501,30 € (598,00 € bereits mitgeteilt)
611001.5592000 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen Verzinsung von Steuererstattungen Ansatz: 200,- €	Sollstellung Erstattungszinsen	42,00 €
Summe		771,29 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis Sportplätze - Unterhaltung Ansatz: 200,- €	Brandschaden	1.317,97 € (im Deckungskreis 8)
Deckungskreis Gemeindestraßen - Aufwendungen Ansatz: 32.700,- €	Profilierungsarbeiten (Erstattung von der Bahn AG- Ertrag i.H.v. 12.183,78 €); Treibstoffkosten	1.805,55 € (im Deckungskreis 9)
Summe:		3.123,52 €

Die Aufwendungen werden gedeckt durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 10. Straßen - und Wegeangelegenheiten

- Der Aushub aus der Grabenreinigung am Postweg ist nach Mitteilung von Herrn Bernd Dücker zu dicht an den Fahrbahnrand abgelagert worden.

- Die Instandhaltung des Spielplatzes ist, in Hinsicht auf die jährliche TÜV-Prüfung, durchzuführen. Herr Stephan Schubert wird sich der Angelegenheit annehmen.
- Folgende Gemeindewege sind dem Wegeunterhaltungsverband (WUV) nach Mitteilung von Bürgermeister Schütt angemeldet worden:
 - Dammweg
 - Dammsdeich
 - Bösbüttel
 - Bösbüttler Weg und
 - Dorfstraße von Nr.: 71 bis Nr.: 80
- Herr Andreas Hadenfeldt gibt zur Kenntnis, dass auch der Aushub des Sielverbandes sehr ungünstig abgelagert worden ist. Herr Stephan Schubert wird mit Herrn Karstens vom Sielverband, den er am 10.11.2016 trifft, sprechen.
- An Bürgermeister Tjark Schütt ist ein Antrag des Vereins „Dorf und Welt“ herangebracht worden in dem der Verein um einen Zuschuss für die Errichtung einer „Eisstock Bahn“ auf dem Sportplatz bittet.

Beschluss:

Nach eingehender Aussprache wird beschlossen, dem „Verein Dorf und Welt“ einen einmaligen, zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 150,00 € zu gewähren.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

- Frau Silke Mellies erklärt, dass die Bäume auf dem Grundstück des Herrn Johann Jürgen Heeckt, Dorfstraße 9, 25776 St. Annen, welche sehr dicht an der Straße stehen, aus ihrer Sicht eine Verkehrsgefährdung sind, da bereits in der Vergangenheit ziemlich dicke Äste auf die Straße gefallen sind. Frau Mellies wird zugesagt, das Ordnungsamt des Amtes KLG-Eider zu bitten, die Bäume in Augenschein zu nehmen und ggf. weitere Maßnahmen anzuordnen.
- Herr Stephan Schubert teilt mit, dass für den Ausbau der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in Lunden zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 2.200,00 € anfallen.
- Bürgermeister Schütt merkt an, dass das Schmücken der Tannenbäume in der Gemeinde zum 1. Advent erfolgen soll. In diesem Zusammenhang gibt er bekannt, dass die Eheleute Möller auch in diesem Jahr wieder zwei Weihnachtsbäume gestiftet haben.

TOP 11. Eingaben und Anfragen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

(Schütt)

Vorsitzender

(Peters)

Protokollführer